

### Einige Prinzipien der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte

Die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte ist nach den gleichen grundlegenden Prinzipien gestaltet wie die der staatlichen Gerichte. Es wäre jedoch fehlerhaft anzunehmen, daß die gesellschaftlichen Gerichte diese Prinzipien von den staatlichen Gerichten übernommen haben. M. Benjamin hat bereits auf die gemeinsamen historischen Wurzeln der staatlichen wie der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane hingewiesen. Die Entstehungsgeschichte unserer Rechtspflegeorgane beweist, daß sich „Prinzipien der sozialistischen Rechtspflege entwickelten und praktisch bewährten, die im weiteren — differenziert nach den konkreten Entwicklungsbedingungen und -perioden — zu Grundprinzipien sowohl der staatlichen als auch der gesellschaftlichen Rechtspflege wurden“<sup>17</sup>.

Die sozialistische Rechtsprechung folgt bestimmten Prinzipien, die von gesellschaftlichen und staatlichen Gerichten gleichermaßen beachtet werden müssen<sup>18</sup>.

1. Die Staats- und Rechtsordnung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus wird durch den in der Verfassung ausgesprochenen Grundsatz gekennzeichnet, daß die *Rechtsprechung von Gerichten ausgeübt* wird. Deshalb ist die Entwicklung der Konflikt- und Schiedskommissionen zu gesellschaftlichen Gerichten mit Hilfe ihres neuen Rechts eine Aufgabe von grundsätzlicher Bedeutung.

2. Das Prinzip der *Unabhängigkeit des Richters* und seiner Unterordnung nur unter das Gesetz ist für die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte in Art. 96 der Verfassung verankert. Zugleich wird damit die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der gesellschaftlichen Gerichte unterstrichen. Sie besteht bei der Behandlung von Rechtsverletzungen z. B. darin, daß die gesellschaftlichen Gerichte die Schuld feststellen und zu einer im Vergleich zur Übergabeentscheidung veränderten rechtlichen Einschätzung oder zu einer gänzlichen Verneinung der Schuld kommen können<sup>19</sup>. Wesentlicher Gehalt des Prinzips der Unabhängigkeit ist, daß die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte bei ihren Beratungen und Entscheidungen an keine Weisungen gebunden sind.

3. Die allseitige und unvoreingenommene *Feststellung der Wahrheit* ist ein wichtiges Prinzip der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte (§ 10 Abs. 4 GGG). Dazu dienen die gründliche Vorbereitung der Beratungen und Entscheidungen (§ 7 KKO und SchKO), das Recht jedes Teilnehmers der Beratung auf aktive Mitwirkung (§ 10 Abs. 3 GGG) und die Pflicht des gesellschaftlichen Gerichts, die Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung und der Rechtsstreitigkeit zu erforschen. Außerdem ist das gesellschaftliche Gericht verpflichtet, sich Klarheit über die Persönlichkeit des Bürgers und sein Verhalten zu verschaffen (§ 14 KKO und SchKO).

Um eine unvoreingenommene Feststellung der Wahrheit zu gewährleisten, dürfen diejenigen Mitglieder des

gesellschaftlichen Gerichts, die in einer Sache als Geschädigte oder als Antragsteller bzw. Antragsgegner beteiligt oder Ehegatte oder nahe Angehörige des beschuldigten Bürgers, des Geschädigten oder des Antragstellers bzw. Antragsgegners sind, an der Beratung und Entscheidung dieser Sache nicht mitwirken (§ 12 Abs. 1 KKO und SchKO). Auch die generelle Möglichkeit, gegen die Mitwirkung eines Mitglieds des gesellschaftlichen Gerichts in einer bestimmten Sache Einwände zu erheben (§ 12 Abs. 2 KKO und SchKO), dient der unvoreingenommenen Wahrheitsfeststellung.

4. Das Prinzip der *Individualisierung der Verantwortlichkeit und der Festlegung von Maßnahmen entsprechend dem Grad der Schuld* spielt in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte eine große Rolle. Zunächst ist für die Entscheidung aller Rechtsverletzungen durch gesellschaftliche Gerichte ein Grundsatz festgelegt: Wird der erzieherische Zweck durch die Beratung erreicht, so kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Ist das nicht der Fall, so sind die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen festzulegen. Deshalb wird in § 23 Abs. 1 StGB die Beratung und Entscheidung durch gesellschaftliche Gerichte als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bezeichnet.

In der KKO und der SchKO sind eine Reihe von Erziehungsmaßnahmen vorgesehen, die eine gute Differenzierung nach Verantwortlichkeit und Schuld des Bürgers ermöglichen. Bis auf den Ausspruch von Rügen und sog. anderen Verpflichtungen (§ 29 Abs. 1 StGB) kann jede Maßnahme in zwei Formen angewendet werden: als Bestätigung der Verpflichtung des Bürgers und als bindende Verpflichtung des Bürgers durch das gesellschaftliche Gericht. (Die letztere Form kann hinsichtlich materieller Sanktionen, wie Schadenersatz oder Geldbuße, auch mit Hilfe staatlicher Organe zwangsweise durchgesetzt werden.) Schließlich legen § 35 KKO und § 27 SchKO gleichlautend bestimmte Kriterien für die Anwendung der Erziehungsmaßnahmen fest, um die gesellschaftlichen Gerichte auf die Verwirklichung des Prinzips der Individualisierung der Verantwortung und der Festlegung von Maßnahmen entsprechend dem Grad der Schuld des Bürgers zu orientieren.

5. Mit der Durchsözung des Prinzips der *Öffentlichkeit der Beratung* wird sehr anschaulich Demokratie mit Gesetzlichkeit verbunden. Die Verpflichtung des Vorsitzenden des gesellschaftlichen Gerichts, mindestens fünf Tage vor Durchführung der Beratung deren Gegenstand, Zeit und Ort öffentlich bekanntzugeben, ist eine wichtige Voraussetzung für die Öffentlichkeit der Beratung. Daneben hat die Einladung von Bürgern, die an der Beratung sachkundig mitwirken können, besondere Bedeutung. Die differenzierte Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Lösung des Konflikts ist wirksamer als die bloße Teilnahme zufällig erscheinener Bürger. Der Verwirklichung des Prinzips der Öffentlichkeit dient auch die Einladung von Vertretern der Betriebe, staatlichen Organe und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen oder die Teilnahme des Arbeitskollektivs bzw. von Vertretern des Ausschusses der Nationalen Front, der Hausgemeinschaft oder der Produktionsgenossenschaft.

Eine rechtliche Garantie für die Verwirklichung des Prinzips der Öffentlichkeit enthält auch § 13 Abs. 1 KKO und SchKO, der bestimmt, daß die Beratung in der Regel außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist. Diese Festlegung bietet den Werkträgern die Möglichkeit, an den öffentlichen Beratungen teilzunehmen.

Eine weitere Besonderheit des gesellschaftlichen Gerichts ist die öffentliche Beratung ihrer Entscheidung. Im Gegensatz zur Beratung und Abstimmung über die Entscheidungen beim staatlichen Gericht, einigen sich

17 M. Benjamin (Konfliktkommissionen — Strafrecht — Demokratie, Berlin 1908, S. 23 f.) zählt sinngemäß folgende Prinzipien auf: Verantwortlichkeit der Rechtspflegeorgane vor den Werkträgern und ihre Besetzung aus den Reihen der Werkträgern, Verzicht auf „Bildungszensus“: Entfaltung der erzieherischen Wirksamkeit der Rechtspflege, umfassende Einbeziehung der Werkträgern in die unmittelbare Tätigkeit der Rechtspflegeorgane; Einheit von Rechtsdurchsetzung mit dem Kampf um eine neue Moral; Herausarbeitung, Anwendung und Durchsetzung des neuen, sozialistischen Rechts; Durchführung des überwiegenden Teils der Verfahren auf der unteren Ebene; Unabhängigkeit der Rechtspflegeorgane und ihre Unterordnung nur unter das Gesetz; Öffentlichkeit und Kollektivität der Beratung.

18 Vgl. dazu „Die Leninschen Prinzipien der Rechtsprechung“, NJ 1967 S. 666 ff. (Auf diesen Beitrag sind Art und Anzahl der Prinzipien, die behandelt werden, in erster Linie bezogen. — P. P.)

W vgl. Reinwarth, „Rechtsprobleme in der Tätigkeit der Schiedskommissionen“, NJ 1968 S. 41 ff.